

Ethik – Kommission

Richteramt und ausserberufliche Tätigkeit (Vorstandsarbeit in einem Tierschutzverein)

1. Sachverhalt

X. arbeitet als erstinstanzlicher Zivilrichter. Er ist Mitglied eines lokalen gemeinnützigen Tierschutzvereins. Zweck des Vereins ist laut Statuten die Förderung und Verteidigung der Interessen der Tiere, insbesondere der Haustiere. Dafür betreibt der Verein eine Meldestelle, die unter anderem auch "Klagen" über Tierquälerei entgegennimmt, namentlich betreffend die Misshandlung oder Vernachlässigung von Hunden und Katzen. Solche Klagen, welche beim Tierschutzverein schriftlich und nicht anonym eingereicht werden müssen, leitet die Meldestelle an ein Vorstandsmitglied weiter. Dessen Aufgabe ist es, sich vor Ort - unangemeldet, aber nur auf Einlass der Tierhalter hin - ein Bild zu machen, mit den beanzeigten Tierhaltern das Gespräch zu suchen und in begründeten Fällen Anzeige beim Veterinäramt oder der Polizei zu erstatten. Es geht mithin um eine niederschwellige Ansprache von gemeldeten Tierhaltern. Immer wieder zeigt sich vor Ort, dass es weniger um Tierquälerei geht als um Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Trennungskonflikte von Paaren. X. wird vom Präsidenten des Vereins angefragt, ob er im Vorstand ehrenamtlich mitmachen und das Ressort "Klagenbearbeitung" übernehmen wolle. Pro Monat gibt es durchschnittlich ein bis zwei Klagen zu bearbeiten.

X. gelangt an die Ethikkommission und fragt diese, was sie aus richterethischer Sicht dazu meint. Dabei erklärt er, er würde in jenen Fällen, in denen er "Klagen" bearbeitet habe, im Fall, dass die beklagten Tierhalter oder deren die (angebliche) Tierquälerei meldenden Nachbarn, Ex-Partner usw. bei ihm Parteien eines Zivilprozesses wären, selbstverständlich in den Ausstand treten.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Ebene

Gemäss Art. 23 BV ist die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Dementsprechend hat jede Person das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an ihren Tätigkeiten zu beteiligen. Als Grundrechtsträger hat Richter X. ein Recht auf Mitgliedschaft und aktives Mittun im Tierschutzverein.

Nach Art. 47 Abs. 1 ZPO tritt eine Gerichtsperson in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), wenn sie in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig war (lit. b), wenn sie aus anderen Gründen befangen sein könnte (lit. f).

Grundsätzlich begründet die blossе Vereinsmitgliedschaft für sich allein keine Befangenheit¹. Anders ist dies bezüglich einer allfälligen Vorstandsarbeit. Die Zugehörigkeit zum Vereinsvorstand und im besonderen Masse die Ausübung des Präsidiums verstärken eine einfache Mitgliedschaft. Dies rührt daher, dass sich Vorstandsmitglieder in besonderem Masse für den Zweck und die Ziele des Vereins einsetzen und in der Regel auch das Vereinsleben intensiver pflegen².

Rechtlich ergeben sich hier keine Probleme, weil Richter X. sich bereit erklärt hat, jeweils in den Ausstand zu treten. Allerdings entbindet ihn die Möglichkeit des Ausstands nicht von der Verpflichtung, seinen Ausstand nicht regelmässig zu provozieren³. Diese Gefahr liegt angesichts des Umfangs von ein bis zwei Klagen pro Monat nicht nahe.

2.2 Ethische Ebene

2.2.1 Fragestellung

Es fragt sich aus berufsethischer Sicht dennoch, ob Richter X. durch das unangemeldete Erscheinen bei Tierhaltern, die von Nachbarn, Ex-Partnern usw. der Tierquälerei bezichtigt wurden, in den Augen eines vernünftigen, informierten Betrachters an Aktivitäten beteiligt ist, durch die er sich bewussten oder unbewussten sachwidrigen Beeinflussungen aussetzt⁴, sodass die notwendige Offenheit der von ihm beurteilten Zivilprozesse und damit das Ziel gerechter Verfahren und Urteile gefährdet erscheint. Diesfalls litten nicht nur seine Integrität und sein Ruf darunter, sondern auch das Ansehen und Vertrauen der Öffentlichkeit in eine unabhängige, unvoreingenommene Justiz.

2.2.2 Die berufsethischen Grundlagen

Normiert das Recht vorab das äussere Verhalten, bestimmen Ethik und Moral die innere Einstellung einer Person. Damit befasst sich die Richterdeontologie bzw. richterliche Berufsethik, indem sie Regeln richterlichen Verhaltens umschreibt und deren Einhaltung einfordert⁵. Dabei geht es nicht um rechtmässiges oder rechtswidriges Verhalten, sondern um das Masse der moralischen Anforderungen an das richterliche Verhalten. Davon hängt das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Justiz als Fundament der richterlichen Unabhängigkeit ab⁶. Richterinnen und Richter sorgen dafür, dass ihr gesamtes Verhalten dieses Vertrauen rechtfertigt und stärkt. Zwar steht es ihnen frei, an staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen, wohltätigen und religiösen Aktivitäten teilzunehmen. Sie enthalten sich jedoch jeglicher Tätigkeit, die geeignet ist, ihre Unabhängigkeit sowie das Ansehen der Gerichte in Frage zu stellen. Sie benützen niemals das Prestige ihrer Funktion ausserhalb

¹ Thomas Audétat, Die Befangenheit des Richters als Vereinsmitglied, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2015/1, Rz. 21, 25, 37

² Audétat, Rz. 30

³ BGE 137 I 227 ff., E. 2.6.3 S. 233

⁴ Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 57

⁵ Audétat, Rz. 4 mit Hinweis auf Stephan Gass, Ethik der Richterinnen und Richter - Grundzüge einer Richterdeontologie, in: Der Richter und sein Bild (Hrsg.: Marianne Heer), Bern 2008, S. 143 ff., 147

⁶ Grundsatz 1 der Grundsätze der Richterethik der Ethik-Kommission der SVR

ihrer amtlichen Tätigkeit⁷. Richterinnen und Richter bemühen sich um ein integriertes, unbescholtenes Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Person und in die Justiz zu fördern⁸, und den guten Ruf der Justiz zu bewahren. In der Öffentlichkeit treten sie zurückhaltend und mit Augenmass auf⁹. Richterinnen und Richter gewährleisten mit ihrem Verhalten ihre persönliche Integrität, die ihres Gerichts und die der Justiz insgesamt. Da ihre Glaubwürdigkeit auch durch ihr Auftreten ausserhalb der richterlichen Tätigkeit bestimmt wird, tragen sie ihrem Amt auch im privaten, gesellschaftlichen Umgang Rechnung¹⁰. Dementsprechend verlangt die richterliche Berufsethik vom Richter auch bei privaten Aktivitäten stets Zurückhaltung (frz. réserve) und Würde (frz. dignité). Dies ist essentiell, weil die Integrität und Objektivität der Personen, welche Recht sprechen, für deren Autorität und Glaubwürdigkeit entscheidend sind. Sind diese in Frage gestellt, erscheint nicht nur die Rechtsfindung im Einzelfall gefährdet, sondern leidet auch das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Zuverlässigkeit der Rechtsprechung ganz allgemein¹¹.

2.2.3 Berufsethische Entscheidung

a) Berufsethisch unproblematisch ist die weltanschauliche Bindung von Richter X. durch seine Mitgliedschaft und sein Engagement in einem Tierschutzverein als ideeller Vereinigung. Jeder Richter und jede Richterin ist - wie jeder andere Mensch auch - in bestimmter Hinsicht ideologisch festgelegt und in sein gesellschaftliches Umfeld eingebunden. Richter und Richterinnen üben ihr Amt nicht losgelöst von sozialer Wirklichkeit und persönlichem Hintergrund aus¹². Dem Richter ist es sowohl rechtlich als auch berufsethisch nicht verwehrt, seine (tierschutz-)politische Meinung in der Öffentlichkeit pointiert zu vertreten. Vom Richter kann und muss erwartet werden, dass er in der Lage ist, in Bezug auf weltanschauliche und politische Einflüsse, die auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einwirken, den notwendigen Abstand zu wahren und eine gewisse Festigkeit zu beweisen¹³. Im Gegenteil dient das Wissen um den weltanschaulich-ideologischen Hintergrund von Richterinnen und Richtern der Transparenz und stellt somit letztlich gar die richterliche Unabhängigkeit sicher. Richterinnen und Richter, die ihr Engagement durch die Mitgliedschaft in einer ideellen Vereinigung offenlegen, zählen zu den 'ungefährlichsten Figuren der Justiz'; sie selber, die anderen Richter und in der Regel auch die Parteien wissen um diese Bindung, und eben weil alle es wissen, werden die Betroffenen darauf achten, sich auch ja keine Blöße zu geben und bei ihrem Entscheid von diesen Bindungen zu abstrahieren¹⁴.

⁷ Grundsatz 2 der Grundsätze der Richterethik der Ethik-Kommission der SVR; Grundsätze I.4 und III.10 der Ethikcharta des Bundesverwaltungsgerichts

⁸ Grundsatz 3 der Grundsätze der Richterethik der Ethik-Kommission der SVR; vgl. beispielhaft auch Art. 6 Abs. 2 BGG

⁹ Grundsatz 6 der Grundsätze der Richterethik der Ethik-Kommission der SVR

¹⁰ Grundsatz 3 des Verhaltenskodex der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts des Kantons Baselland, Liestal, 3. Mai 2004

¹¹ Audétat, Rz. 4

¹² Gerold Steinmann, in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar (Hrsg.: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender), 3.A., Art. 191c N 6

¹³ BGer, Urteil vom 15. März 2012, 6B_582/2011, E. 2.3

¹⁴ Kiener, S. 188 f.

b) Berufsethisch problematisch ist dagegen der Umstand, dass sich Richter X. durch seine Vorsprachen bei der Tierquälerei bezichtigten Tierhaltern in der Öffentlichkeit angreifbar macht und darunter das Ansehen und die Würde von ihm selbst, aber auch des Gerichts, an dem er als Richter arbeitet, wie auch der Justiz schlechthin leiden. Das wiederum kann den Anschein ungenügender richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erwecken.

Die für einen Richter eher unübliche Freizeitaktivität weist nicht nur ein hohes Mass an Gemeinsamkeiten mit dessen beruflicher Tätigkeit als Streitschlichter in Zivilprozessen auf, vor allem steckt darin immens viel Konfliktpotential. Das ist nicht nur bei berechtigten Klagen wegen Tierquälerei so, sondern erst recht in jenen Fällen, in denen sich vor Ort zeigt, dass es den "Klägern" weniger um Tierquälerei geht als darum, dem ungeliebten Nachbarn oder Ex-Partner eins auszuwischen. Nicht selten dürften derart überraschte, aber auch berechtigterweise beanzeigte Tierhalter ungehalten auf den unerbetenen Besuch von Richter X. reagieren und ihn aus dem Garten oder Haus wegweisen. Dabei läuft Richter X. Gefahr, dass gegen ihn Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Ehrverletzung gestellt wird. Ruft der Tierhalter die Polizei herbei, trifft diese auf einen Richter, der in seiner Freizeit unangemeldet und ungebeten Personen aufsucht, die aufgrund einer Meldung an den Tierschutzverein der Tierquälerei bezichtigt wurden. Richter X. seinerseits findet sich womöglich plötzlich in einem Verfahren gegen ihn selber wieder, auf jeden Fall aber erweckt er mit seinem Engagement den Anschein, er habe Partei für den klagenden Nachbarn oder Ex-Partner ergriffen, und womöglich liegt dann noch nicht einmal eine Tierquälerei vor. Dabei ist für Richter X., wenn er nicht ohnehin als Richter erkannt wird¹⁵, die Versuchung gross, auf sein Richteramt zu verweisen, um sich so Respekt und Autorität zu verschaffen; und das ausgerechnet in jenen Fällen, in denen die Tierhalter ungehalten auf den ungebetenen Besuch und den Vorwurf der Tierquälerei reagieren. Berufsethisch geht es indes unter keinen Umständen an, das Richteramt zu verwenden, um der privaten Tätigkeit, allenfalls sogar einem Schuldvorwurf an den Tierhalter, mehr Gewicht zu verleihen. Macht alsdann die Geschichte ("Story") vom Richter, der in seiner Freizeit mögliche Tierquäler jagt, die Runde, allenfalls gar noch kolportiert durch die Medien, riskiert Richter X. in der Öffentlichkeit als militanter Tierschützer wahrgenommen zu werden. Ob zu recht oder nicht, interessiert - wenn überhaupt - nur am Rande. Es genügt die Sensation, dass ein Richter einen Bürger zu Hause "belästigte", welcher vom Nachbarn zu Unrecht der Tierquälerei bezichtigt wurde. Damit steht Richter X. in der öffentlichen Wahrnehmung als verbissener Tierschützer da, der nicht davor zurückschreckt, unbescholtene Bürger unangemeldet aufzusuchen. Menschen, die sich nichts zu schulden kommen lassen haben, ausser dass sie mit dem bösen Nachbarn oder rachsüchtigen Ex-Partner im Streit liegen.

¹⁵ Was vor allem in kleinräumigen Verhältnissen respektive kleineren Kantonen vorkommen dürfte. Allerdings darf die Beurteilung allein deshalb keine andere sein als in grossstädtischen Verhältnissen. Ob der Richter sich in der Anonymität verstecken kann oder nicht, kann und darf nicht entscheidend sein.

Dazu kommt, dass die in einem grossen öffentlichen Interesse stehenden Diskussionen über Tierschutz oft erbittert, aggressiv und mit allen Mitteln geführt werden, zumal weite Bevölkerungskreise in diesen Bereichen gut informiert zu sein scheinen und dafür sensibilisiert sind¹⁶. Der Tierschutz wird seit jeher in der Öffentlichkeit breit, kontrovers und häufig (äusserst) emotional diskutiert¹⁷. Gewisse Tierschutzorganisationen und deren Kontrahenten kämpfen dabei mit harten Bandagen. Damit läuft Richter X. bei seiner Klagenbearbeitung für eine Tierschutzorganisation Gefahr, dass er in der öffentlichen Wahrnehmung in die Nähe militanter, extremer Tierschützer gerät. Auch riskiert er, dass gewisse Tierschutzkreise sein Engagement dergestalt für ihre Zwecke instrumentalisieren, dass sich die Öffentlichkeit fragt, ob er, wenn nicht gar strafrechtlich relevant, so doch zumindest selber moralisch fragwürdig agiert.

3. Fazit und Empfehlung

Zivilrichter X. wird vom lokalen gemeinnützigen Tierschutzverein als Vorstandsmitglied angefragt für unangemeldete Besuche bei Tierhaltern, die von Nachbarn beim Tierschutzverein der Tierquälerei bezichtigt wurden. Immer wieder zeigt sich vor Ort, dass es nur um Nachbarschaftsstreitigkeiten geht. Besagte Aktivität ist Richter X. aus berufsethischer Sicht nicht zu empfehlen, da er sich damit in der Öffentlichkeit angreifbar macht, worunter das Ansehen des Gerichts leidet. Richter X. riskiert, dass gegen ihn Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs etc. gestellt wird, und dass er als verbissener Tierschützer dasteht. Wird er als Richter erkannt oder verweist er selbst auf sein Richteramt, trifft ihn der Vorwurf des Missbrauchs der Amtsautorität.

¹⁶ BGer, Urteil vom 29. Oktober 2012, 5A_286/2012, Erw. 2.4.3

¹⁷ BGer, Urteil vom 7. Dezember 2012, 5A_489/2012, Erw. 4.2.1